Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6690**

18. Wahlperiode 11.11.2015

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Thomas Gambke, Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4349, 18/6681 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

   ‚6a. In § 87 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Hierbei berücksichtigt der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die Belegschaft abzugrenzen sind.“‘

2. Dem Artikel 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

   ‚4. Nach § 285 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

   „9a. das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt.“‘

Berlin, den 10. November 2015

Katrin Göring Eckardt, Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Die Vergütungen der Vorstände sind in den vergangenen Jahren nicht nur absolut, sondern auch in Relation zu den Vergütungen der Beschäftigten erheblich gestiegen. Viele Unternehmen zahlen ihren Vorstandsmitgliedern über das 100fache des durchschnittlichen Lohns eines Facharbeiters. Zwar soll sich die „übliche Vergütung“ im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 AktG bereits jetzt auch auf das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen beziehen, es soll darauf geachtet werden, dass die Vergütungsstaffelung im Unternehmen beim Vorstand nicht Maß und Bezug zu den Vergütungsgepflogenheiten und dem Vergütungssystem im Unternehmen verliert (Bundestagsdrucksache 16/13433, S. 10). Dies wird jedoch vielfach von den Aufsichtsräten nicht oder zu wenig berücksichtigt. Es ist daher notwendig, den Aufsichtsrat ausdrücklich dazu zu verpflichten, das Verhältnis der Vorstandsgehälter zum oberen Führungskreis und der gesamten Belegschaft in angemessener Weise zu berücksichtigen. Diese Vorgabe hat auch die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemacht (4.2.2 Absatz 2 DCGK). Die Arbeitnehmer-Management-Einkommen-Relation sollte jedoch nicht nur im Rahmen eines Kodexes, sondern gesetzlich verpflichtend für die Unternehmen gelten.

Zu Nummer 2 (Artikel 3)

Die Veröffentlichung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft erfolgt nach dem hier vorliegenden Regelungsentwurf im Anhang des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft. Ein erster wichtiger Schritt zur Wiederherstellung des Verhältnisses zwischen Vergütung und persönlicher Leistung ist Transparenz. Es ist daher notwendig, nicht nur die Vorstandsgehälter transparent zu machen, sondern auch das Verhältnis der Vorstandsgehälter zum oberen Führungskreis der gesamten Belegschaft.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333